



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung III/12
Renngasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVIT- 609.086/000 1-III/12/2009	WP-GSt-Pa/Lm	Miron Passweg	DW 2432	DW 2532	9.3.2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) geändert wird

Die durch die jüngste Novelle zum Bundesministeriengesetz (2009) entstandene neue Kompetenzaufteilung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BWF) hinsichtlich des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) soll auch im FTFG ihr entsprechendes Abbild finden. Das BWF erhält nunmehr grundsätzlich die alleinige Kompetenz für den FWF, während das BMVIT nur mehr Teilzuständigkeiten hat. Die neuen ressortspezifischen Kompetenztatbestände drücken sich auch in einer Anpassung der Organe des FWF bezüglich der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Delegiertenversammlung aus. Darüber hinaus erfolgen notwendige Anpassungen an die Änderung des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung sowie eine Ermächtigung des FWF, an europäischen und internationalen Programmen im Rahmen des „Joint Programming in Research“ der EU teilzunehmen und auch mitzufinanzieren.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) fordert die Einbeziehung der BelegschaftsvertreterInnen sowie der überbetrieblichen ArbeitnehmervertreterInnen in den Aufsichtsrat des FWF. Betreffend der im gegenständlichen Gesetz vorgenommenen Anpassungen hat die BAK keinen Einwand.

Im Hinblick auf die Teilnahme an europäischen und internationalen Programmen ist anzumerken, dass die BAK für eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in der Grundlagenforschung eintritt, jedoch Geldflüsse von nationalen Förderorganisationen ins Ausland, wie bereits in den letzten Jahren praktiziert, nur in einem beschränkten Umfang und nur dann, wenn ein entsprechender Mehrwert für die österreichische Scientific Communi-

ty zu erwarten ist, erfolgen sollte. Diesbezüglich wäre im Gesetz ein entsprechender Hinweis einzufügen.

Über die angestrebten Gesetzesänderungen hinaus, regt die BAK - unter Verweis auf das aktuelle Regierungsprogramm - eine Erweiterung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung an.

Im Einzelnen nimmt die Bundesarbeitskammer zu folgenden Punkten des FTFG wie folgt Stellung:

Zu § 5a Abs 1:

Nach Ansicht der BAK sollten in den FWF-Aufsichtsrat, wie auch in anderen Aufsichtsräten üblich und beispielsweise im Aufsichtsrat der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) der Fall, die betrieblichen ArbeitnehmervertreterInnen eingebunden werden. Da jede sachliche Rechtfertigung dafür fehlt, die BelegschaftsvertreterInnen nicht in die Diskussion der jährlichen Arbeitsprogramme gemäß § 4a einzubeziehen, ist es daher nicht akzeptabel, wenn im FWF die betriebliche Mitbestimmung im Aufsichtsrat per Gesetz ausgeschlossen ist.

Wissenschaft und Forschung bedürfen einer breiten gesellschaftspolitischen Akzeptanz. Um entscheidende Fragen der Zukunft von Wirtschaft und Beschäftigung in Österreich mitgestalten zu können, müssen die Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen auch in Zukunft in den strategischen und operativen Gremien der Förderorganisationen der österreichischen Forschungs- und Technologiepolitik vertreten sein. Die BAK fordert daher, den Sozialpartnerorganisationen direkt ein Entsendungsrecht zuzugestehen und in diesem Sinne die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend zu erweitern.

Zu § 17:

Grundsätzliche Forschungsziele und Strategien sollten in einem breiten demokratischen Prozess festgelegt werden. Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung müsste in diesem Sinne erweitert werden, wobei neben hervorragenden ExpertInnen aus Wirtschaft und Wissenschaft und VertreterInnen der zuständigen Ministerien auch die Sozialpartner, die Förderungsinstitutionen (FFG, FWF) und eventuell auch die oder der Vorsitzende des entsprechenden parlamentarischen Ausschusses vertreten sein sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors